

Dienstvereinbarung (DV) 01/2009

**über die Mitbestimmung
bei der Einführung, dem Austausch oder der Veränderung
technischer Geräte, EDV-Geräte und -Anlagen
sowie der darin installierten Software**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Klinikumsvorstand,
(UK MD)

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.,
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,
(PR)

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Verständlichkeit wird auf die Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Alle Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch männliche Beschäftigte.

2. Ziel der Dienstvereinbarung

Die Dienstvereinbarung dient der Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei der Einführung, dem Austausch oder der Veränderung neuer technischer Geräte, EDV-Geräte und -Anlagen sowie der darin installierten Softwareprodukte.

3. Personeller Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (UK MD), auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

4. Mitbestimmungsrecht des Personalrates

Mit dieser Dienstvereinbarung ersetzen Dienststelle und Personalrat die dem Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterliegenden notwendigen Mitbestimmungsverfahren im Einzelfall (entspr. § 69 Pkt. 2 PersVG LSA) bei der Einführung, dem Austausch oder der Veränderung technischer Geräte, EDV-Geräte und -Anlagen sowie der darin installierten Softwareprodukte.

Diese Dienstvereinbarung regelt ausschließlich die Mitbestimmung i.S.d. § 69 Pkt. 2 PersVG LSA. Die übrigen Punkte der gesetzlichen Regelung bleiben davon unberührt.

Von dieser Dienstvereinbarung ausdrücklich nicht erfasst werden bildaufzeichnende und bildverarbeitende Anlagen (Videoanlagen). Für den Betrieb solcher Anlagen sind gesonderte Mitbestimmungsverfahren notwendig.

4a. Auswertung individueller Daten

Für technische Geräte, EDV-Geräte und -Anlagen sowie die darin installierten Softwareprodukte, die gezielt zur Leistungsbewertung oder -kontrolle von Beschäftigten eingesetzt werden sollen, ist vor der Inbetriebnahme ein Mitbestimmungsverfahren gemäß § 69 Pkt. 2 PersVG LSA einzuleiten.

Soweit die in den bzw. mit Hilfe der o.g. Geräte, Anlagen und Softwareprodukte erhobenen Daten nicht zur individuellen Leistungsbewertung und -kontrolle von Beschäftigten verwendet werden, gilt die Zustimmung des Personalrates als erteilt.

Die Dienststelle erklärt mit dieser Dienstvereinbarung ausdrücklich, dass im Zuge des Betriebs der Geräte und Anlagen technisch bedingte Aufzeichnungen, die Rückschlüsse auf das Leistungsvermögen einzelner oder von Gruppen von Beschäftigten zulassen, weder informatorisch noch sanktionell ausgewertet werden.

4b. Auswertung anonymisierter Daten

Zugelassen ist des Weiteren die Erhebung anonymisierter Daten durch o.g. Geräte und Anlagen, die die Stabstelle S 12 ausschließlich zur Personalbedarfsbemessung benötigt.

5. Auswertung individueller Daten beim Betrieb von technischen Geräten, EDV-Geräten und -Anlagen sowie der darin installierten Softwareprodukte zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Dienstvereinbarung

Dienststelle und Personalrat erzielen ein Einvernehmen darüber, dass derzeit ausschließlich im Rahmen des Betriebs der Telekommunikationsanlage individuelle Daten erhoben und im Sinne des Punktes 4a Absatz 1 dieser Dienstvereinbarung ausgewertet werden.

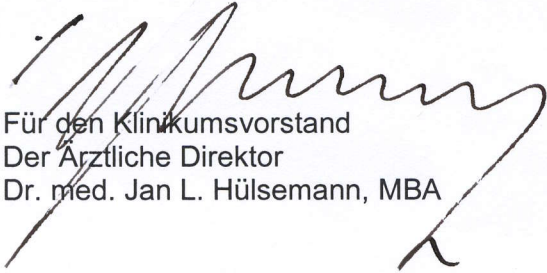
6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Dienstvereinbarung als lückenhaft erweist.

7. Inkrafttreten, Kündigung, Veränderung

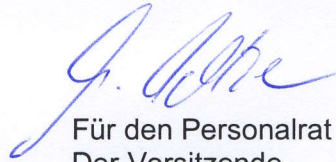
Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Einvernehmlich kann die Dienstvereinbarung jederzeit verändert werden. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Änderungen der Dienstvereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses darf nur schriftlich erfolgen.

Magdeburg, 20.02.09



Für den Klinikumsvorstand
Der Ärztliche Direktor
Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA

Magdeburg, 26.02.2009



Für den Personalrat
Der Vorsitzende
Markus Schulze